

WiEReG – Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Information zur Nutzung des Wirtschaftlichen Eigentümer Registers durch Angehörige von Bilanzbuchhaltungsberufen

Mit dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer wurde in Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie ein Register geschaffen, das verpflichtete Unternehmen, darunter auch Angehörige der Bilanzbuchhaltungsberufe, bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer unterstützen soll. Mit der 5. Geldwäscherichtlinie wurde die Einsicht in das Register vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger im Anwendungsbereich des WiEReG verpflichtend vorgeschrieben.

Rechtsgrundlage

Bilanzbuchhalter:innen, Buchhalter:innen und Personalverrechner:innen sind gemäß § 9 WiEReG verpflichtet Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Dazu zählt auch die verpflichtende Einholung eines Auszugs aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer bei Begründung einer Geschäftsbeziehung zu einem Rechtsträger im Anwendungsbereich. Dies betrifft gemäß § 1 Abs. 1 WiEReG unter anderem: offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Privatstiftungen. Bei Einzelunternehmer:innen besteht diese Verpflichtung hingegen nicht.

Diese Verpflichtung wurde durch die 5. Geldwäscherichtlinie vorgesehen, da die Auszüge aus dem Register die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer wesentlich erleichtern. Da die Einsicht wesentlich für das Funktionieren der Sorgfaltspflichten überhaupt ist, wird auch vermehrt ein Augenmerk auf die Einhaltung dieser Verpflichtung durch die Aufsichtsbehörden gelegt.

Auszüge aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer

WiEReG-Auszüge¹ stellen wichtige Informationen zur praktischen Anwendung der Sorgfaltspflichten gesammelt in einem Dokument zur Verfügung. Durch die **Errechnung der Beteiligungsstruktur** und die **Darstellung der relevanten Beteiligungsstruktur** wird der Ist-Stand der Informationen des Firmenbuchs der Meldung übersichtlich gegenübergestellt.

Auf Basis eines **vollständigen erweiterten Auszuges** aus dem Register kann auch die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer erfolgen. Dazu müssen die Klient:innen nur bestätigen, dass keine von der Meldung abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen².

¹ Weitere Informationen zu den verschiedenen Auszügen finden Sie auf unserer [Website](#)

² vgl. FMA Rundschreiben Sorgfaltspflichten 01/2022 Pt 4.2.3 RZ 185

Wenn ein Compliance-Package im Register gespeichert ist, so können auch die zur angemessenen Überprüfung erforderlichen Dokumente grundsätzlich direkt aus dem Register abgerufen werden. Ein gesondertes Anfordern der Unterlagen von Rechtsträgern und somit auch Verzögerungen bei der Begründung der Geschäftsbegründung können so vermieden werden, da der Verpflichtete mit der Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer mit einem Klick sämtliche relevante Unterlagen zur Verfügung hat.

Zugriff auf das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Als Verpflichtete im Sinne des § 9 WiEReG haben Angehörige von Bilanzbuchhaltungsberufen Zugang zum WiEReG Management System im Unternehmensserviceportal (USP). Die Einrichtung des Zugangs wird im Handbuch für Verpflichtete ausführlich beschrieben.³ Nach der erstmaligen Registrierung im USP und der Zuweisung der notwendigen Verfahrensrechte, wie im Handbuch beschrieben, ist die Nutzung des Registers auf verschiedene Arten möglich.

Die meisten Anbieter von Kanzleisoftware ermöglichen Abfragen innerhalb ihrer Softwarelösungen und vereinfachen so den Zugang mittels **Webservice** weiter. Des Weiteren bietet die Registerbehörde einen **Änderungsdienst**⁴ an, der über z.B. neue Meldungen und Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümern von Geschäftspartner:innen direkt informiert. Der Änderungsdienst wurde bereits von den meisten Kanzleisoftwaredienstleistern eingebunden und kann daher direkt über die Kanzleisoftware genutzt werden.

Die Kosten für einen erweiterten Auszug aus dem Register liegen derzeit bei € 5,00 und können für jeden Auszug einzeln entrichtet werden oder pauschal im Vorhinein, wodurch sich je nach Größe des erworbenen Pauschales eine Ersparnis ergibt.

Mit 1. September 2023 trat die neue WiEReG Nutzungsentgelte Verordnung in Kraft. Neben der Anpassung der Nutzungsentgelte an den gesteigerten Funktionsumfang, kam der Bundesminister für Finanzen auch der langjährigen Forderung der Bilanzbuchhalter:innen mit der Einführung eines kleinen Pauschales nach (15 Abfragen für 75 Euro). Dies berechtigt auch zur Abgabe von Meldungen.

Überprüfung der verpflichtenden Einsicht

Auf die Einhaltung der verpflichtenden Einsicht wird zunehmend national und international ein verstärktes Augenmerk gelegt, da diese ein wichtiger Indikator für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums ist. Dies hat zur Folge, dass seitens der Aufsichtsbehörde zunehmend auch die gesetzlich vorgeschriebene Verwendung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer überprüft werden wird. In der Praxis bedeutet dies, dass bei einer solchen Überprüfung die Aufsichtsbehörde unter anderem auch die Vorlage einer Liste aller im Prüfungszeitraum aus dem Register abgerufenen Auszüge verlangen

³ Weitere Informationen zur Einrichtung des Register finden Sie auf unserer Website

⁴ Weitere Informationen zum Änderungsdienst und Webservice erfahren Sie entweder bei Ihrem Softwareanbieter oder auf unserer Website

kann. Um etwaigen Sanktionen zuvorzukommen, wird daher dringend angeraten, den Zugang zum Register einzurichten und die Vorschriften zur verpflichtenden Einsicht entsprechend zu befolgen.

Meldung als Parteienvertreter

Die Angehörigen der Bilanzbuchhaltungsberufe können auch Meldungen für Klient:innen an das Register abgeben. Die Registerbehörde empfiehlt vor der Abgabe der Meldung einen erweiterten Auszug des Rechtsträgers abzurufen. In der Darstellung der Beteiligungsverhältnisse und der Errechnung des wirtschaftlichen Eigentümers werden die Daten, die sich aus dem Firmenbuch ergeben zur Berechnung herangezogen. Dieser Auszug kann vor allem bei einfacheren vollständig im Inland liegende GmbH-Strukturen eine große Hilfe sein, bei der Abgabe der Meldung. Für die Abgabe von Meldungen ist der Erwerb eines Pauschales erforderlich. Da für die Meldung als Parteienvertreter gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 letzter Fall WiEReG zur Abgabe der Meldung ein aufrechtes Pauschale benötigt wird, sind erweiterter Auszüge auch kein weiterer Kostenfaktor. Seit 1. September 2023 gibt es ein neues kleinstes Pauschale, das auch zur Abgabe von Meldungen berechtigt (15 Auszüge für 75 Euro).

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Detaillierte Informationen zum Register, Screenshots zur Einrichtung des Zugangs und erläuternde Zusatzliteratur finden Sie auf unserer [Website](#).

Wir sind telefonisch von Montag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 unter 050 233 775 erreichbar.

Für komplexere und umfangreichere Anfragen verwenden Sie bitte den Postkorb wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at